



AMTSBLATT

Gemeinsames Amtsblatt für die Region Hannover und die Landeshauptstadt Hannover

JAHRGANG 2015

HANNOVER, 05. MÄRZ 2015

NR. 9

INHALT

SEITE

A) SATZUNGEN, VERORDNUNGEN UND BEKANNTMACHUNGEN DER REGION HANNOVER UND DER LANDESHAUPTSTADT HANNOVER

Region Hannover

Landeshauptstadt Hannover

Bebauungspläne

Bebauungsplan Nr. 1765

64

Bebauungsplan Nr. 1152, 1. Änderung

64

B) SATZUNGEN UND BEKANNTMACHUNGEN DER STÄDTE UND GEMEINDEN

1. Stadt Burgdorf

Haushaltssatzung der Stadt Burgdorf für das Haushaltsjahr 2015

64

C) SONSTIGE BEKANNTMACHUNGEN

Landkreis Heidekreis

Amtliche Bekanntmachung

65

**A) SATZUNGEN, VERORDNUNGEN UND
BEKANNTMACHUNGEN
DER REGION HANNOVER UND DER
LANDESHAUPTSTADT HANNOVER**

Region Hannover

Landeshauptstadt Hannover

Bebauungspläne

Der Rat der Landeshauptstadt Hannover hat gemäß § 10 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Neufassung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414) und den zuletzt ergangenen Änderungen die nachstehenden Bebauungspläne als Satzung beschlossen.

Bebauungsplan Nr. 1765

Arbeitstitel: Am Wiesengarten I

Geltungsbereich:

Das Plangebiet Teil A liegt am Nordrand des Stadtteils Wülferode östlich und westlich der Straße „Am Wiesengarten“. Die Plangrenze verläuft 9,5 m nördlich der Grundstücke Am Wiesengarten 11 bis 17 (ungerade) in Verlängerung bis an die Ostgrenze des Flurstücks Gemarkung Wülferode Flur 1, Flurstück 56/1, folgt dieser bis an die Südgrenze der Grundstücke Niederfeldstr. 29 bis 41 (ungerade) sowie Am Wiesengarten 1 und 2. Die Abgrenzung des Plangebiets im Westen wird definiert durch die Westgrenzen der Grundstücke Am Wiesengarten 1, 3 und 19 sowie die Süd- und Westgrenzen des Grundstücks Am Grasekamp 4.

Das **Plangebiet Teil B** im Stadtteil Wülferode umfasst eine Teilfläche von 1.342 m² aus dem Flurstück 53/1, Flur 5, Gemarkung Wülferode; Lagebezeichnung: Kuhhirtenwiese.

Satzungsbeschluss am 19.02.2015

Auslage in Zimmer 133, Tel. 168-40219

Bebauungsplan Nr. 1152, 1. Änderung

Arbeitstitel: Kita Bergfeldstraße / Am Sauerwinkel

Geltungsbereich:

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 1152, 1. Änderung, umfasst die öffentliche Grünfläche östlich der Bergfeldstraße und südlich der Straße Am Sauerwinkel, begrenzt im Osten von der die öffentliche Grünverbindung teilenden in Nord-Süd-Richtung verlaufenden Wegeverbindung und im Süden von der öffentlichen Wegeverbindungen nördlich der Senioreneinrichtung.

Satzungsbeschluss am 19.02.2015

Auslage in Zimmer 715, Tel. 168-43396

Die vorstehenden Bebauungspläne und die Begründungen und die zusammenfassenden Erklärungen liegen gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in der Bauverwaltung Hannover, Rudolf-Hillebrecht-Platz 1, in den genannten Diensträumen aus und können dort während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden; jeder kann über die Inhalte Auskunft verlangen.

Mit dieser Bekanntmachung treten die o. g. Bebauungspläne gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Es wird darauf hingewiesen, dass

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 – 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
 2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
 3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges
- unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Landeshauptstadt Hannover unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Bei Bebauungsplänen der Innenentwicklung gilt der vorstehende Satz entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2 a BauGB beachtlich sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Sätze 1 und 2 des BauGB über die Geltendmachung von Planungsschadigungsansprüchen durch Antrag an den Entschädigungspflichtigen im Falle der in den §§ 39-42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile und auf das nach § 44 Abs. 4 BauGB mögliche Erlöschen der Ansprüche, wenn der Antrag nicht innerhalb der Frist von drei Jahren gestellt ist, wird hingewiesen.

Diese Bekanntmachung ist auch im Internet veröffentlicht und zugänglich unter <http://www.hannover.de/Leben-in-der-Region-Hannover/Verwaltungen-Kommunen/Bekanntmachungen-Ausschreibungen/Gemeinsames-Amtsblatt>

Hannover, den 24.02.2015

Der Oberbürgermeister
In Vertretung
Bodemann
Stadtbaurat

**B) SATZUNGEN UND BEKANNTMACHUNGEN
DER STÄDTE UND GEMEINDEN**

1. Stadt Burgdorf

Haushaltssatzung der Stadt Burgdorf für das Haushaltsjahr 2015

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Stadt Burgdorf in der Sitzung am 11.12.2014 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2015 wird

1. im **Ergebnishaushalt** mit dem jeweiligen Gesamtbetrag
- 1.1 der ordentlichen Erträge auf 51.954.900,00 €
- 1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf 56.269.400,00 €
- 1.3 der außerordentlichen Erträge 1.216.000,00 €
- 1.4 der außerordentlichen Aufwendungen 1.216.000,00 €

2.	im Finanzhaushalt	
	mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	50.091.300,00 €
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	52.025.400,00 €
2.3	der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	3.465.500,00 €
2.4	der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	14.302.700,00 €
2.5	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	11.479.200,00 €
2.6	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit festgesetzt	1.210.000,00 €
Nachrichtlich: Gesamtbetrag		
-	der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	65.036.000,00 €
-	der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	67.538.100,00 €

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 10.837.200,00 € festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 9.995.000,00 € festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2015 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 8.000.000,00 € festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern sind durch eine besondere Hebesatzsatzung für das Haushaltsjahr 2015 wie folgt festgesetzt:

1.	Grundsteuer	
1.1	für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	465 v. H.
1.2	für die Grundstücke (Grundsteuer B)	465 v. H.
2.	Gewerbesteuer	450 v. H.

§ 6

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen sind als unerheblich im Sinne des § 117 NKomVG anzusehen, wenn sie im Haushaltsjahr je Produktkonto 10.000,00 € nicht überschreiten.

Burgdorf, den 11.12.2014

L.S. Stadt Burgdorf
 Baxmann
 Bürgermeister

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2015 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht. Die nach §§ 120 Abs. 2 und 119 Abs. 4 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) erforderliche Genehmigung ist durch die Region Hannover – Team Kommunalaufsicht – am 26.02.2015 unter dem Aktenzeichen 151421/1(2) erteilt worden. Der Haushaltsplan liegt gemäß § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG vom 09. März bis einschl. 17. März 2015 zur Einsichtnahme im Schloss der Stadt Burgdorf, Spittaplatz 5, Zimmer 2 sowie im Bürgerbüro, Rathaus III, Spittaplatz 4, öffentlich aus und kann dort während der Dienstzeiten eingesehen werden.

Burgdorf, den 05.03.2015

L.S. Stadt Burgdorf
 Der Bürgermeister
 Baxmann

C) SONSTIGE BEKANNTMACHUNGEN

Landkreis Heidekreis**Amtliche Bekanntmachung**

Der Unterhaltungs- und Landschaftspflegeverband Alpe-Schwarze Riede hat in seiner Ausschusssitzung am 04.09.2014 die Satzung beschlossen. Diese Satzung wird gem. § 6 der Hauptsatzung des Landkreises Heidekreis auf der Internetseite des Landkreises Heidekreis – www.heidekreis.de/Bekanntmachungen ab dem 27.02.2015 veröffentlicht.

Landkreis Heidekreis
Der Landrat
Im Auftrag
Dr. Zihrl

Herausgeber, Druck und Verlag
Region Hannover, Hildesheimer Straße 20, 30169 Hannover
Telefon: (0511) 61 62 24 18, Fax: (0511) 61 62 26 64
E-Mail: Amtsblatt@region-hannover.de
E-Mail (intern): [Info_Amtsblatt](mailto:Info_Amtsblatt@region-hannover.de)
Internet: www.hannover.de

Gebühren für die Zeile (Schrift-/Leerzeile)	0,90 €
Gebühren für 1/2 Seite	61,00 €
Gebühren für 1 Seite	123,00 €
Bezugspreis (zuzüglich Versandkosten)	0,30 €

Erscheint nach Bedarf – in der Regel alle 7 Tage donnerstags –
Redaktionsschluss: jeweils mittwochs der Vorwoche um 14.00 Uhr
